

Az.: 6 A 188/22
5 K 1327/20 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Soforthilfe aus dem Soforthilfeprogramm zur Corona-Hilfeleistung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Oktober 2024

beschlossen:

Die nach dem Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 2022 wiederholten Ablehnungsgesuche des Antragstellers gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp wegen Besorgnis der Befangenheit werden verworfen.

Die Befangenheitsanträge gegen die am vorgenannten Beschluss vom 4. November 2022 mitwirkenden Richter (Richter am Landessozialgericht Guericke, Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel und Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft) sowie die „Gegenvorstellung, hilfsweise die nächst zulässigen Rechtsbehelfe“ gegen den Beschluss werden zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 2022 – 5 K 1327/20 – wird abgelehnt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das vorgenannte Urteil wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Senat ist zur Entscheidung in der aus dem Rubrum ersichtlichen Besetzung berufen, obgleich der Kläger seine Ablehnungsgesuche gegen die im Rubrum genannten Richter wiederholt hat, nachdem sie ohne deren Mitwirkung mit Senatsbeschluss vom 4. November 2022 zurückgewiesen worden sind.
- 2 Allerdings ist bei der Anwendung der Vorschriften über die Ablehnung von Richtern zu beachten, dass diese Normen dem durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Ziel dienen, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz der zur Entscheidung berufenen Richter zu sichern. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 44 f. ZPO bestimmen, dass das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer von ihm abzugebenden dienstlichen Äußerung berufen ist. Grund hierfür ist die naheliegende Annahme, es werde an der inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen, wenn er über die vorgetragenen Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden muss (vgl.

BVerfG, Kammerbeschl. v. 11. März 2013 – 1 BvR 2853/11 –, juris Rn. 27 m. w. N.). Gleichwohl ist in Rechtsprechung und Literatur auch für den Bereich des Verwaltungsprozesses anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, etwa wenn pauschal alle Richter eines Gerichts abgelehnt werden, das Gesuch nur mit solchen Umständen begründet wird, die eine Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertigen können, oder wenn gegen den Richter unqualifizierbare Angriffe wegen seiner angeblich rechtsstaatswidrigen Rechtsfindung erhoben werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. Dezember 2007 – 1 BvR 1273/07 –, juris Rn. 19 m. w. N. zu Rspr. und Lit.). Ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren soll indes nur echte Formalentscheidungen ermöglichen oder einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern, was eine enge Auslegung der Voraussetzungen gebietet. Völlige Untauglichkeit oder Rechtsmissbräuchlichkeit eines Ablehnungsgesuchs wird deshalb nur dann anzunehmen sein, wenn für eine Verwerfung als unzulässig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens selbst entbehrlich ist bzw. wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein – ohne jede weitere Aktenkenntnis – offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag. Ist hingegen ein – wenn auch nur geringfügiges – Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung durch den abgelehnten Richter selbst ist dann willkürlich, weil sich der abgelehnte Richter über eine bloß formale Prüfung hinaus nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen darf (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11. März 2013 – 1 BvR 2853/11 –, juris Rn. 30 m. w. N.).

- 3 Bei Anlegung diese Maßstäbe erweisen sich die mit Schriftsatz vom 14. November 2022 und danach wiederholten Ablehnungsgesuche des Klägers gegen die beschließenden Richter des Senats als offensichtlich rechtsmissbräuchlich mit der Folge, dass sie durch diese selbst als unzulässig zu verwerfen sind. Dies folgt freilich nicht daraus, dass der Kläger sie persönlich und nicht vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten wiederholt hat. Die Anträge sind dahin auszulegen, dass der Kläger sie in dem Prozesskostenhilfverfahren, das sein Prozessbevollmächtigter gleichzeitig mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 4. April 2022 anhängig gemacht hat, stellt. Von dem für Anträge vor dem Oberverwaltungsgericht grundsätzlich geltenden Anwaltszwang sind Anträge im Prozesskostenhilfverfahren nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO ausdrücklich ausgenommen. Die wiederholten Ablehnungsgesuche sind aber deswegen offensichtlich unzulässig, weil ihnen bereits im Wesentlichen inhaltsgleiche Ablehnungsgesuche vorausgegangen sind, die der Senat in der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Besetzung ohne die abgelehnten Richter mit Beschluss vom 4. November 2022 zurückgewiesen hat. Aufgrund dieses Beschlusses steht unanfechtbar fest, dass die vom Antragsteller wiederholt vorgebrachten Umstände, insbesondere die von

ihm behaupteten „eklatant rechtswidrigen, rechtsbeugenden Fehlentscheidungen sowie (...) ungeheuren strafbewehrten Diffamierungen gegenüber dem Kläger als damaligem Beschwerdeführer in dem Verfahren unter dem Az. 6 B 266/20“ sowie die Verschleppung des Verfahrens 6 B 266/20 die Besorgnis der Befangenheit gegen die abgelehnten Richter nicht begründen. Das hat zur Folge, dass die beschließenden Richter zur Entscheidung des Verfahrens berufen sind, soweit der Kläger keine neuen Umstände gegen ihre Unvoreingenommenheit vorbringt. Neue Umstände sind weder die bloß wiederholten Vorwürfe der Rechtsbeugung und Diffamierung noch der Vorwurf der weiteren Verschleppung des vorliegenden Verfahrens durch die Berichterstatterin (Schriftsatz vom 29. Mai 2023) und „die dafür verantwortlichen Bediensteten am Sächsischen Oberverwaltungsgericht“, einschließlich aller beschließenden Senatsmitglieder (vgl. 4. Juli 2023 und 9. Oktober 2024). Zu dieser Feststellung bedarf es keines Eingehens auf den Verfahrensgegenstand. Denn eine (überlange) Verfahrensdauer ist für sich allein genommen ohne Hinzutreten weiterer Umstände offensichtlich nicht geeignet, den Schluss auf eine richterliche Voreingenommenheit zu rechtfertigen. Das Verfahren der Richterablehnung dient nicht dazu, die einem Kläger durch die Überlänge eines Verfahrens ggf. entstehenden Nachteile zu kompensieren. Hierzu steht das zum Nachteilsausgleich geschaffene Klageverfahren auf angemessene Entschädigung nach § 198 Abs. 5 GVG im Anschluss an eine Verzögerungsrüge zur Verfügung.

- 4 Die Befangenheitsanträge, die der Kläger gegen die Richter angebracht hat, die an dem Senatsbeschluss vom 4. November 2022 mitgewirkt haben, sowie die „Gegenvorstellung, hilfsweise die nächst zulässigen Rechtsbehelfe“, die der Kläger mit Schriftsatz vom 14. November 2022 gegen diesen Beschluss erhoben hat, sind – bei unterstellter Zulässigkeit (vgl. dazu im Falle der Anhörungsrüge: BVerwG, Beschl. v. 29. November 2018 – 9 B 26.18 –, juris Rn. 3 ff.) – jedenfalls nicht begründet und haben zudem keine Auswirkung auf die Entscheidungszuständigkeit des Senats in der aus dem Rubrum ersichtlichen Besetzung.
- 5 Das Vorbringen des Klägers, mit dem „entgegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG stehenden, ferner erneut den Straftatbestand gem. § 339 StGB auslösenden eklatant rechtswidrigen, rechtsbeugenden Beschluss v. 04.11.2022“ seien „die begründeten Befangenheitsanträge gegenüber den aus den mehrfach vorgetragenen Gründen als hochkriminell (§ 339 StBG) zu bezeichnenden Personen Dehoust, Drehwald, Groschupp strafbar willkürlich abgewiesen“ worden, weil keine dienstliche Stellungnahme der abgelehnten Richter eingeholt und zu Unrecht eine Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO angenommen worden sei, ist nicht geeignet, eine Befangenheit der Richter zu begründen. Der Senat hat in dem Beschluss vom 4. November 2022 in der Besetzung ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter angenommen, dass er über die Ablehnungsgesuche ohne vorherige dienstliche Äußerungen der abgelehnten Richter nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO entscheiden könne,

weil sich der relevante Sachverhalt vollständig aus der beigezogenen Akte zum Verfahren 6 B 266/20 ergebe und auch für die vom Kläger vorgetragene Rechtsauffassung, dass für ein Ablehnungsgesuch am Oberverwaltungsgericht kein Anwaltszwang bestehe, eine dienstliche Äußerung nicht erforderlich sei. Dagegen ist nichts zu erinnern. Es ist allgemein anerkannt, dass eine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO der weiteren Sachaufklärung dient und deshalb verzichtbar ist, wenn der Sachverhalt – wie vorliegend – geklärt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. November 2018 – 9 B 26.18 –, juris Rn. 8 m. w. N.) oder wenn es um die Beurteilung von Rechtsauffassungen geht.

- 6 Auch der Einwand des Klägers, der Senat habe seine persönlich gestellten Ablehnungsgesuche gegen die beschließenden Richter, die sich sein Prozessbevollmächtigter zu eigen gemacht habe, zu Unrecht als unzulässig behandelt, begründet keinen Ablehnungsgrund gegen die an dem Beschluss vom 4. November 2022 beteiligten Richter. Dass ein Richter bei der Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts oder dessen rechtlicher Beurteilung eine andere Rechtsauffassung vertritt als ein Beteiligter, ist regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Das bloße Vorliegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen stellt – ohne das Hinzutreten weiterer, auf eine Parteilichkeit hindeutender Umstände – grundsätzlich keinen tauglichen Ablehnungsgrund dar (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. April 2007 – 2 BvR 1674/06 –, juris Rn. 61). Das gilt selbst für irrige Ansichten, solange sie nicht willkürlich oder offensichtlich unhaltbar sind und damit Anhaltspunkte dafür bieten, dass der Abgelehnte Argumenten nicht mehr zugänglich und damit nicht mehr unvoreingenommen ist (BVerwG, Beschl. v. 29. November 2018 – 9 B 26.18 –, juris Rn. 14 m. w. N.).
- 7 Ausgehend davon lässt die vom Senat in dem Beschluss vom 4. November 2022 vertretene und mit Zitaten aus der Rechtsprechung belegte Auffassung, dass sich die Beteiligten nach § 67 Abs. 4 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen, und dass es eine unzulässige Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO darstellt, wenn seitens des Prozessbevollmächtigten pauschal auf Schreiben Bezug genommen wird, die die von ihm vertretenen Beteiligten oder ein Dritter verfasst haben, nicht deshalb einen rechtsirrigen, geschweige denn willkürlichen Rechtsstandpunkt erkennen, weil der Kläger hierzu unter Berufung auf § 54 VwGO i. V. m. §§ 42 ff. ZPO eine andere Rechtsauffassung vertritt. Auch soweit der Kläger rügen sollte, dass der Senat in dem Beschluss vom 4. November 2022 verkannt habe, dass er die Ablehnungsgesuche in dem anhängigen Prozesskostenhilfverfahren ohne Verstoß gegen den Anwaltszwang nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO zulässigerweise habe selbst stellen können, ergibt sich daraus kein Ablehnungsgrund. Abgesehen davon, dass den Beschlussgründen keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Senat die Anhängigkeit eines Prozesskostenhilfverfahrens mit

willkürlicher Begründung verneint und nicht schlicht übersehen hätte, hat er die Ablehnungsgesuche des Klägers selbstständig tragend mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie nur auf Umstände Bezug nahmen, die die Besorgnis der Befangenheit gegenüber den abgelehnten Richtern nicht rechtfertigten. Dies hat der Senat eingehend und ohne Anhalt für auf Voreingenommenheit hindeutende Rechtsfehler begründet. Insbesondere folgt ein solcher Anhalt nicht daraus, dass der Kläger an seiner Auffassung, er werde fortwährend diffamiert, sowie an seinem pauschalen Vorwurf der Rechtsbeugung festhält.

- 8 2. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, bleibt ohne Erfolg, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO), und zudem deshalb, weil der Kläger entgegen der Ankündigung seines Prozessbevollmächtigten im Zulassungsantragsschriftsatz vom 4. April 2022 bis dato nicht die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe in ausreichender Weise durch Einreichung der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den entsprechenden Belegen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO) dargetan hat.
- 9 3. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig, weil er nicht innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nach Zustellung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils des Verwaltungsgerichts am 1. April 2022 bis zum 1. Juni 2022 begründet worden ist. Die Begründung des Zulassungsantrags des Klägers ist am 7. Juni 2022 und damit nicht innerhalb dieser Frist beim Senat eingegangen. Denn das angefochtene Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Überzeugung des Senats bereits am 1. April 2022 zugestellt worden. Mithin ist die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags mit Ablauf des 1. Juni 2022 verstrichen.
- 10 Auf den Hinweis der Berichterstatterin vom 28. August 2024, dass der Begründungsschriftsatz vom 7. Juni 2022 (einen Tag nach Pfingstmontag) die Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nur dann gewahrt haben dürfte, wenn das angefochtene Urteil am (Samstag, den 4. April oder am) 6. April 2022 zugestellt worden wäre, nicht aber dann, wenn die Zustellung – wie angegeben – am 1. April 2022 erfolgt wäre, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht reagiert. Der Kläger, der im vorliegenden Verfahren auf Zulassung der Berufung nicht postulationsfähig ist, weil er sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss, hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 neben der Wiederholung einer Verzögerungsrüge und der Befangenheitsanträge gegen die beschließenden Richter unter anderem vorgetragen, maßgeblich für den Fristbeginn sei das (anwaltliche elektronische) Empfangsbekanntnis vom 6. April 2022, in

dem erst der tatsächliche anwaltliche Empfang und der Wille dazu bekundet würden. Die Unterstellung einer Zustellung am 1. April 2022 sei falsch bzw. es liege ein offenkundiger Irrtum vor. Das „Fehlurteil“ datiere vom 1. März 2022 und die Begründung dazu sei erst mehrere Wochen später ergangen, weswegen die Frist nicht am 1. April 2022 habe in Gang gesetzt werden können. Sollte die Beschwerde (gemeint: der Zulassungsantrag) am 4. April 2022 (Sonnabend vor Pfingstmontag) gestellt worden sein, so könne das „Fehlurteil“ frühestens zu diesem Zeitpunkt zugestellt worden sein. Das Anwaltsbüro sei aber gar nicht zum Empfang legitimiert gewesen, weil das Urteil ihm persönlich hätte zugestellt werden müssen, nachdem das Verwaltungsgericht die Anwälte zu der mündlichen Verhandlung „nicht zugelassen und ausgeschlossen“ habe.

- 11 Diesem Vortrag folgt der Senat nicht. Richtig ist, dass der öffentliche Glaube eines (elektronischen) Empfangsbekennnisses für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben streitet. Ein elektronisch zurückgesandtes Empfangsbekennnis erbringt nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 173 Abs. 3 Satz 1 ZPO ebenso wie ein auf dem Postweg zurückgesandtes Empfangsbekennnis den vollen Beweis sowohl für die Entgegennahme des in ihm bezeichneten Schriftstücks als auch für den Zeitpunkt von dessen Empfang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. September 2022 – 9 B 2.22 –, juris Rn. 12 m. w. N.). Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Empfangsbekennnis mit dem Datum zu versehen, an dem er das zuzustellende Schriftstück mit dem Willen entgegengenommen hat, es zu behalten. Allerdings kann die Beweiswirkung des ausgewiesenen Zustellungsdatums unter bestimmten Voraussetzungen entkräftet werden. An den – grundsätzlich zulässigen – Nachweis eines falschen Datums sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist, dass die Beweiswirkung vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben richtig sein könnten (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 7 m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 15. Mai 2024 – 14 LA 18/24 –, juris Rn. 6). So verhält es sich hier.
- 12 Es ist vollständig ausgeschlossen, dass das Empfangsbekennnis vom 6. April 2022 das zutreffende Zustelldatum angibt. Denn der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nicht nur den Antrag auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 4. April 2022 über das besondere Anwaltspostfach gestellt, sondern diesem Schriftsatz als Anlage das angefochtene Urteil beigelegt und in diesem Schriftsatz als Zustelldatum den 1. April 2022 bezeichnet. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass der Prozessbevollmächtigte das angefochtene Urteil vor dem Datum des Empfangsbekennnisses vom 6. April 2022 mit dem entsprechenden Empfangswillen entgegengenommen hat. Dafür, dass das Urteil dem Prozessbevollmächtigten des Klägers tatsächlich – wie in dessen Schriftsatz vom 4. April 2022 angegeben – am 1. April 2022 zugestellt wurde, streiten zur Überzeugung des Senats mehrere Umstände. Der Prozessbevollmächtigte

hat diese Angabe mit gleichlautendem Zulassungsantragsschriftsatz vom 6. April 2022 wiederholt und nicht etwa korrigiert. Auch auf die Hinweise der Berichterstatterin vom 26. und 28. August 2024 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Angabe, das Urteil sei am 1. April 2022 zugestellt worden, nicht bestritten oder richtiggestellt. Das Urteil vom 1. März 2022 ist ausweislich des in den Akten befindlichen Geschäftsstellenvermerks vollständig abgesetzt am 24. März 2022 zur Geschäftsstelle gelangt und dort via EGVP am 31. März 2022 abgesandt worden. Die Beklagte hat das elektronische Empfangsbekanntnis vom 31. März 2022 zeitnah an das Verwaltungsgericht gesandt. Es ist daher ohne weiteres möglich und naheliegend, dass der Prozessbevollmächtigte das ihm ebenfalls am 31. März 2022 übersandte Urteil mit dem Willen der Entgegennahme (zur Abfassung des Antrags auf Zulassung der Berufung) – wie von ihm selbst wiederholt angegeben – tatsächlich am 1. April 2022 empfangen hat. Dass er das elektronische Empfangsbekanntnis erst auf die Erinnerung des Verwaltungsgerichts vom 5. April 2022 mit Datum vom 6. April 2022 übersandt hat, steht dem aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht entgegen. Schließlich spricht auch der Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Datum vom 30. Mai 2022, also unmittelbar bevor die (nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO i. V. m. § 57 Abs. 2 VwGO, § 224 Abs. 2 ZPO nicht verlängerbare) gesetzliche Frist zur Begründung des Zulassungsantrags bei einer Zustellung des Urteils am 1. April 2022 ablief, um Fristverlängerung zur Begründung gebeten hat. Sämtliche Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten des Klägers zeigen, dass dieser selbst davon ausging, die Zustellung des Urteils sei am 1. April 2022 bewirkt worden und die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags laufe am 1. Juni 2022 ab. Hätte der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Urteil tatsächlich erst am Tag der Abfassung des Zulassungsantragsschriftsatzes vom 4. April 2022 empfangsbereit entgegengenommen, hätte es nahegelegen, die zutreffenden zeitlichen Abläufe auf die Hinweise des Senats darzustellen.

- 13 Die Behauptung des im Verfahren auf Zulassung der Berufung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht postulationsfähigen Klägers, dass das von ihm bevollmächtigte Anwaltsbüro nicht zum Empfang legitimiert gewesen sei, ist haltlos. Sein Prozessbevollmächtigter hat auf Anforderung des Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 2022 mit Schriftsatz selbigen Datums eine auf die Kanzlei am 10. Dezember 2020 ausgestellte Prozessvollmacht vorgelegt, die für alle Instanzen gilt und ausdrücklich insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Zustellungen umfasst. Das Verwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 1. März 2022 nicht die Prozessvollmacht zurückgewiesen, sondern den Antrag auf Verlegung des Verhandlungstermins abgelehnt. Dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, hat keine Auswirkung auf seine Befugnis zur Entgegennahme des angefochtenen Urteils.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- ¹⁵ Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, die nicht angegriffen wurde.
- ¹⁶ Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp